Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 29 (1935)

Heft: 15

Artikel: Eugen Huber : der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie von den Berbündeten absichtlich zurückerufen werden.

- 7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätlich durch Feuer schädigen würde, soll er nimmer für einen Landsmann gehalten werden.
- 8. Und wenn jemand besagten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten.
- 9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schulsdigen, soweit es innerhalb der Täler zu finden ist, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten rechtmäßige Genugtuung zu versschafsen.
- 10. Ueberdies soll keiner den andern pfänsten, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, denselben Richter in dem Tale angeben, vor welchem er eigentlich zu Rechte stehen soll.
- 11. Und wenn einer dem Richterspruch sich widersetzt und infolge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtung leiste.
- 12. Wenn sich aber Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen erhoben hätte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht und Genugtuung anzunehmen, so sind die Verbündeten verpflichtet, den andern zu schirmen.
- 13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohl und Heile verordneten Satzungen sollen, so Gott will, auf ewig dauern. Zum Beweis dessen ist auf Berlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, in der ersten Hälfte des Mosnats August.

Das lateinische Original dieses Bundesbrieses liegt im Archiv Schwhz. An erster Stelle hing das Siegel von Schwhz, von dem jedoch nur noch der Pergamentstreisen vorhanden ist, dann solgen die von Uri und Unterwalden, die noch erhalten sind.

Bundesfeiersammlung.

Alljährlich am 1. August feiern wir die Gründung des Schweizerbundes. Bei diesem Anlaß wird für ein Werk Geld gesammelt, das dem ganzen Volk zu Nut und Frommen dient. Im Jahr 1925 war der Ertrag für die Taubstummen und Schwerhörigen bestimmt. Dieses Jahr soll er dem freiwilligen Arbeitsdienst jugendlicher Arbeitsloser zu gute kommen.

Im letzten Jahr hatten wir im Winter 110,000 Arbeitslose und im Sommer 40,000. Fast ein Fünftel davon sind Jugendliche unter 24 Jahren. Wie traurig für diese jungen Leute, nicht arbeiten zu können. Durch Einrichtung von Arbeitslagern sucht man diesem Uebel etwas abzuhelfen. Seit 1932 wurden etwa 150 solche Arbeitsdienste durchgeführt. Leider konnte nur etwa fünf Prozent der jugendlichen Arbeitslosen beschäftigt werden. Die jungen Leute verrichten allerlei nüpliche Arbeiten: Erstellen von Alp= und Waldwegen, Räumungsarbeiten auf Alpweiden und bei Ueberschwemmungen, Hilfeleistungen aller Art. Bund, Kantone und Gemeinden opfern viel Geld dafür. Man sollte aber noch mehr Mittel haben für Werkzeuge, Unterkunft, Berpflegung, Rleider, Schuhe. Nun soll das ganze Volt helfen. Einer für alle, alle für einen. Auch die Gehörlosen sollen mithelsen. Wer weiß, ob nicht auch für sie einmal ein Arbeitslager nötig ist. Letthin begegnete mir auch ein Gehörloser in einem Arbeitslager.

Bur Belehrung

Eugen Suber,

der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesethuches. (Fortsetzung.)

Aber schon im Sommer 1877 war es aus. Redaktor Huber wollte sich nicht in das Parteisgezänk einlassen. Er schrieb nicht für die grossen Geldsäcke, wohl aber für alles Rechte und Gute. Viele Aktionäre (Teilhaber mit Geld) griffen ihn an, weil er zu wenig gegen den Sozialismus schreibe. So mochte Huber nicht weiter an der Zeitung arbeiten. Er entschloß sich zum Rücktritt.

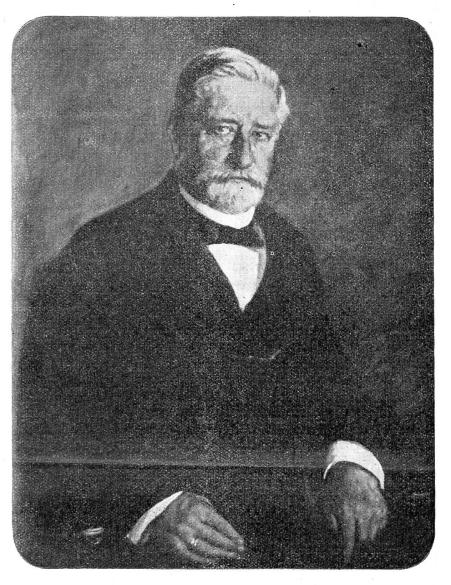
Eine neue Stelle fand er in Trogen im Appenzellerland. Aber drei mal weniger Lohn und eine unangenehme Arbeit. Er war Verhörrichter und Bolizeidirektor. Da mußte er Vaganten, Diebe, Betrüger, Lotterie= spieler verhören und sie stra= fen. Für Strafgesetze hatte er bisher nicht viel Vor= liebe, und nun mußte er sich mit ihnen befassen. Aber er arbeitete sich tapfer ein in feine neue Stellung und stand bald in hohem Ansehen. Vier Kahre lebte er mit den Appenzellern. Hier traf die Eltern Huber ein furchtbarer Schlag. Anneli, ihr einziges Kind, durfte nur anderthalb Jahre leben; es starb an der Diphterie ...

Eugen Suber hätte wieder Redaktor werden können: man wollte ihn haben als Oberrichter und als Bundes= gerichtsschreiber. Aber wollte Professor werden. Im Jahr 1881 ging sein Wunsch in Erfüllung. Er wurde als Professor nach Basel berufen. Mit großer Begeisterung re= dete er zu seinen Studenten. Es wurde ihm aber noch eine andere gewaltige Arbeit

übertragen:

Bis zum Jahre 1912 hatte jeder Kanton sein eigenes Gesetz über das Recht im Alltagsleben. Wenn eine Familie von einem Kanton in den andern zog, so mußte sie

sich an ein neues Gesetz gewöhnen. Was im Kanton Zürich recht war, das war oft im Kanton Bern Unrecht. Selbst die Richter wußten oft nicht mehr, was eigentlich gelten soll. Sie und die Behörden sagten: So kann es nicht weiter gehen. Es muß ein Recht für alle Kantone geschaffen werden. Aber zuerst muß man alle die Gesetze in den Kantonen gründslich kennen lernen. Es ist wie in einem wüsten Garten, wo tausend Pflanzen kunterbunt wachsen. Man muß die einzelnen Pflanzen herausssuchen und die gleichartigen zusammensetzen. Wer soll nun die 600 Gesetze mit den 10000 Paragraphen studieren, wer die 700 Bände Gesetzessammlungen durchsuchen? Eugen Husber!! Er kann es! Und er machte sich an die



Eugen Suber.

riefige Arbeit. Aus dem Studium der vielen Gesetze entstand in ihm ein Bild vom neuen Zivilgesetzbuch. Er brachte es fertig, in dem wüsten Garten Ordnung zu schaffen und aus ihm einen neuen schönen und einheitlichen Garten zu machen.

Aber noch eine Lehrzeit mußte er bestehen. Im Jahr 1889 wurde er als Prosessor nach Halle in Deutschland berusen. Hier lernte er neue Menschen und neue Verhältnisse kennen. Sorgenfrei konnte er hier ganz seiner Wissen-

schaft leben.

(Schluß folgt.)

